

# Antrag auf Ausstellung eines Familien- und Sozialpasses der Stadt Bönningheim

## Angaben zu Personen:

Name	Vorname	Geburtsdatum	Anschrift

## Wir beziehen/ Ich beziehe

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II),
- Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII),
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Einkommensart

<b>Summe:</b> _____ €

- Wir hatten/ Ich hatte bereits einen Familien- und Sozialpass
- Wir hatten/ Ich hatte noch keinen Familien- und Sozialpass

Den Familien- und Sozialpass der Stadtverwaltung Bönningheim werden wir/ werde ich bei unserem/ meinem Wegzug aus Bönningheim oder wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, unaufgefordert zurückgeben.

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift Antragsteller/in

## Anlagen:

- Bescheid über Leistungen
- Nachweis der Familienmitglieder
- Jeweils ein Passbild

## **RICHTLINIEN**

### **Anspruchsvoraussetzungen**

- (1) Anspruchsberechtigt sind Familien, Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit Hauptwohnsitz in Bönningheim, die mit ihren Kindern, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in häuslicher Gemeinschaft leben und
  - (a) Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II),
  - (b) Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII),
  - (c) Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),
  - (d) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder
  - (e) Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen.
- (2) Ebenfalls anspruchsberechtigt sind auch Familien, Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit Hauptwohnsitz in Bönningheim, mit einem schwerbehinderten Kind mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50% (Merkzeichen B – „Notwendigkeit ständiger Begleitung“), welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Anspruchsberechtigt sind in diesem Falle sowohl die behinderten als auch die nichtbehinderten Kinder.
- (3) Bei besonders gelagerten Härtefällen kann in Einzelfällen ein Familien- und Sozialpass ausnahmsweise ausgestellt werden.
- (4) Als Kinder im Sinne dieser Richtlinien gelten auch Adoptiv- und Pflegekinder.
- (5) Alleinerziehend im Sinne dieser Richtlinien sind nur getrennt lebende oder geschiedene Paare, die in keiner Lebensgemeinschaft mit einem neuen Partner leben.

### **Leistungen**

1. jährlich 30% auf eine Jahreskarte zum Besuch des Städtischen Mineralfreibads Bönningheim
2. 30% der Gebühr beim Besuch der Städtischen Musikschule Bönningheim
3. 30% der Gebühr beim Besuch der Stadtranderholung Bönningheim
4. 30% der Elternbeiträge beim Besuch eines Kindergartens
5. 30% der Elternbeiträge beim Besuch der Kernzeitenbetreuung
6. 50% Ermäßigung beim Eintritt in das Museum Sophie La Roche
7. 50% der Gebühr bei der Ausstellung eines Lesepasses bei der Städtischen Bücherei.
8. 50% der Eintrittsgelder bei sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, bei denen die Stadt Bönningheim als Veranstalter auftritt.

### **Beantragungs- und Bewilligungsverfahren**

- (1) Jedes Familienmitglied erhält einen gesonderten Pass.
- (2) Der Familien- und Sozialpass wird auf schriftlichen Antrag unter Verwendung eines auszufüllenden Vordrucks durch den Fachbereich 2 „Ordnung, Kultur, Jugend und Soziales“ der Stadt Bönningheim ausgestellt. Der Vordruck ist beim Bürgerbüro der Stadt Bönningheim erhältlich.
- (3) Bei der Antragstellung sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen:
  - (a) Nachweise nach § 1 Absatz 1 sind die entsprechenden Bewilligungsbescheide über den Bezug der Leistungen.
  - (b) Nachweis nach § 1 Absatz 2 ist der Schwerbehindertenausweis.
- (4) Weiterhin werden folgende Unterlagen benötigt:
  - (a) je ein Lichtbild von jedem Familienmitglied,
  - (b) Nachweise über die Familienmitglieder (z.B. Ausweise, Familienstammbuch).

### **Gültigkeitsdauer**

- (1) Die Gültigkeitsdauer des Familien- und Sozialpasses beträgt vom Tag der Ausstellung an ein Jahr.
- (2) Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist auf Antrag eine Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr möglich, wenn die Voraussetzungen dafür weiterhin vorliegen.
- (3) Bei Ausstellung eines Familien- und Sozialpasses werden die Vergünstigungen für den Besuch der Musikschule (§ 2 Ziffer 2), des Kindergartens (§ 2 Ziffer 4) und der Kernzeitenbetreuung (§ 2 Ziffer 5) ab dem Folgemonat gewährt. Der Familien- und Sozialpass ist jeweils bei der Anmeldung vorzulegen.
- (4) Die Vergünstigung nach § 2 Ziffer 1 wird gewährt, wenn beim Kauf der Jahreskarte der Familien- und Sozialpass vorgelegt wird.
- (5) Die Vergünstigung nach § 2 Ziffer 3 wird gewährt, wenn bei der Anmeldung zur Stadtranderholung der Familien- und Sozialpass vorgelegt wird.
- (6) Die Vergünstigung nach § 2 Ziffer 6 wird gewährt, wenn der Familien- und Sozialpass beim Eintritt vorgelegt wird.
- (7) Die Vergünstigung nach § 2 Ziffer 7 wird gewährt, wenn der Familien- und Sozialpass bei Ausstellung des Lesepasses vorgelegt wird.
- (8) Um Vergünstigungen nach § 2 Ziffer 8 zu erhalten, ist der Familien- und Sozialpass an der Abendkasse vorzulegen.

### **Sonstiges**

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Familien- und Sozialpasses besteht nicht. Es handelt sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Bönningheim, die jeweils im Rahmen der dafür bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt wird.
- (2) Die Art und Höhe der Vergünstigungen können durch Gemeinderatsbeschluss jederzeit erweitert, eingeschränkt und zurückgenommen werden.
- (3) Der Familien- und Sozialpass ist nicht übertragbar.
- (4) Der Familien- und Sozialpass ist unverzüglich zurückzugeben, wenn der Inhaber aus der Stadt Bönningheim wegzieht, oder die Voraussetzungen für die Ausstellung nicht mehr erfüllt werden.

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Richtlinien treten zum am 1. Juli 2016 in Kraft.
- (2) Die Richtlinien vom 1. August 1995, zu Letzt geändert am 21. August 2006, treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

**Bönningheim, den 13. Mai 2016**

**gez. Kornelius Bamberger – Bürgermeister -**